

Gebührenreglement

für die universitären Studiengänge der Stiftung „Universitäre Fernstudien Schweiz“

Der Stiftungsrat,

- eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten;
- gestützt auf Art. 23 Ziff. 9 der Statuten der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz vom 11. November 2005;

„Art. 23: Dem Stiftungsrat sind grundsätzlich alle Kompetenzen eingeräumt, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Befugnisse: [...]

Ziff. 9: entscheidet über Reglemente und weitere notwendige Ausführungsbestimmungen und genehmigt diese unter Vorbehalt der Homologation durch die kantonale Behörde.“

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die von Studierenden und Gasthörernden zu tragenden Gebühren.

Art. 2 Geschlechtsbezeichnung

Wo nachstehend die männliche Form „Student“ bzw. „Gasthörer“ verwendet wird, ist jeweils auch die weibliche Form „Studentin“ bzw. „Gasthörerin“ zu verstehen.

Art. 3 Definition

¹ „Studiengebühr“ ist jene Gebühr, die jeder immatrikulierte und nicht beurlaubte Student pro Semester zu tragen hat; die Höhe dieser Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der im Semester belegten Kurse und absolvierten Prüfungen, wobei die Bestimmungen des

Studienreglements des entsprechenden Studiengangs Anwendung finden; das Studienmaterial ist in der Studiengebühr nicht enthalten.

² „Gasthörergebühr“ ist jene Gebühr, die jeder immatrikulierte und nicht beurlaubte Gasthörer pro Semester zu tragen hat; die Höhe dieser Gebühr ist abhängig von der Anzahl der im Semester belegten Kurse, wobei die Bestimmungen des Studienreglements des entsprechenden Studiengangs Anwendung finden; das Studienmaterial ist in der Gasthörergebühr nicht enthalten.

³ „Beurlaubungsgebühr“ ist jene Gebühr, die jeder immatrikulierte und beurlaubte Student oder Gasthörer pro Semester zu tragen hat.

⁴ „Partnergebühr“ ist jene Gebühr, die Studierende bzw. Gasthörer zu tragen haben, die einen Studiengang belegen, der in Kooperation mit einer Partneruniversität durchgeführt wird.

⁵ „Bearbeitungsgebühr“ ist jene Gebühr, die das Dekanat und die Direktion für besondere Dienstleistungen erheben kann.

⁶ „Spruchgebühr“ ist jene Gebühr, die bei Beschwerdeentscheiden der Direktion erhoben werden können.

⁷ „Immatrikuliert“ sind Studierende und Gasthörer, die die Zulassungsbestimmungen erfüllen, von der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung zum Studiengang aufgenommen wurden und die geschuldeten Gebühren fristgemäss einbezahlt haben und nicht exmatrikuliert wurden.

⁸ „Exmatrikuliert“ sind Studierende und Gasthörer, die den Studiengang abbrechen oder aufgrund reglementarischer Bestimmungen vom Dekanat vom Studiengang ausgeschlossen wurden.

II. Gebühren

Art. 4 Studiengebühr

¹ Die Studiengebühr beträgt Fr. 1'300.-- und ist jeweils vor Semesterbeginn bis zu einem vom Dekanat festgesetzten Zeitpunkt einzuzahlen. Für die Erstaussstellung von Prüfungsbestätigungen und Diplomen werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Für Zweitaussstellungen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Fr. 100.-- erhoben.

² Einbezahlte Studiengebühren von immatrikulierten Studierenden werden unabhängig vom Zeitpunkt der Rücktrittserklärung nicht rückerstattet und können nicht auf ein anderes Semester übertragen werden.

³ Neustudierende, die die Studiengebühr einbezahlt haben und vor Semesterbeginn schriftlich erklären, dass sie auf eine Immatrikulation verzichten, erhalten die Studiengebühr rückerstattet und haben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Fr. 400.-- zu tragen.

Art. 5 Partnergebühr

¹ Dieses Gebührenreglement findet keine Anwendung auf Studierende und Gasthörernde, die einen Studiengang belegen, der ausschliesslich von einer Partneruniversität durchgeführt wird.

² Inwiefern Studierende und Gasthörernde, die einen Studiengang belegen, der in Kooperation mit einer Partneruniversität durchgeführt wird, eine zusätzliche Partnergebühr zu tragen haben, wird im entsprechenden Studienreglement geregelt.

Art. 6 Gasthörergebühr

¹ Die Höhe der Gasthörergebühr hängt von der Anzahl belegten Module ab.

² Pro belegtes Modul ist eine Gebühr in Höhe von Fr. 650.-- zu tragen. Für die Erstaussstellung von Prüfungsbestätigungen und Zertifikaten werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Für Zweitaussstellungen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Fr. 100.-- erhoben.

Art. 7 Beurlaubungsgebühr

¹ Immatrikulierte Studierende und Gasthörernde, deren Beurlaubungsgesuch für das Folgesemester vom Dekanat bewilligt wurde, haben bis zu einem vom Dekanat publizierten Datum eine Beurlaubungsgebühr in Höhe von Fr. 200.-- einzuzahlen.

² Einbezahlte Beurlaubungsgebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 8 Bearbeitungsgebühr

¹ Für spezielle Leistungen der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung des Dekanats sowie der Direktion können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

² Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und beträgt mindestens Fr. 50.-- und maximal Fr. 400.--.

Art. 9 Spruchgebühr

¹ Für Beschwerdeentscheide der Direktion kann eine Spruchgebühr erhoben werden.

² Diese ist zusammen mit der Beschwerde zu bezahlen und wird bei Gutheissung oder Erlass rückerstattet.

³ Die Spruchgebühr beträgt Fr. 400.--.

III. Rechtspflege

Art. 10 Organe

Die für die Studiengänge zuständigen Organe sind die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung, das Dekanat und die Direktion.

Art. 11 Beschwerde

¹ Verfügungen der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung und des Dekanats können binnen 10 Tagen mit Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann Beschwerde an die Erziehungsdirektion des Kantons Wallis nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Wallis vom 6. Oktober 1976 erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Mit Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements werden frühere Gebührenreglemente ausser Kraft gesetzt.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Es finden keine Übergangsbestimmungen Anwendung.